

Artenschutzrechtlicher Kurzbeitrag zur geplanten
Bebauung in Kaufbeuren – Im Hart,
für den Bereich der Fl.Nrn.: 314, 349/5, 349/14, 352/1,
353 und 353/2, Gemarkung Oberbeuren

Auftraggeber:

DAURER + HASSE
Büro für Landschafts- Orts- und Freiraumplanung
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Str. 1
86879 Wiedergeltingen

Auftragnehmer:

Peter Harsch, Dipl.-Biologe
Nestlestraße 20
87448 Waltenhofen
peter.harsch@web.de

1. Standortinformationen und Ausgangslage

Es ist geplant, den Bereich der Fl.Nrn.: 314, 349/5, 349/14, 352/1, 353 und 353/2 der Gemarkung Oberbeuren, nördlich der Straße Im Hart zu bebauen. Hierzu wurde bereits der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Im Hart Nord“ erstellt. Bisher wurde das Vorgaben noch nicht umgesetzt, soll aber in naher Zukunft erfolgen. Um bereits im Vorfeld der weiteren Planung artenschutzfachliche Konflikte zu erkennen, sollte anhand von zwei Übersichtsbegehungen geprüft werden, ob im Rahmen des Vorhabens Verbotstatbestände (Störungs-, Tötungsverbot, Lebensstättenschutz) zu erwarten sind.

Die Lage des Plangebiets ist in unten stehender Karte farblich markiert (vgl. Abb. 1). Weitere Informationen zum Bau sind den Antrags- und Planunterlagen zu entnehmen.

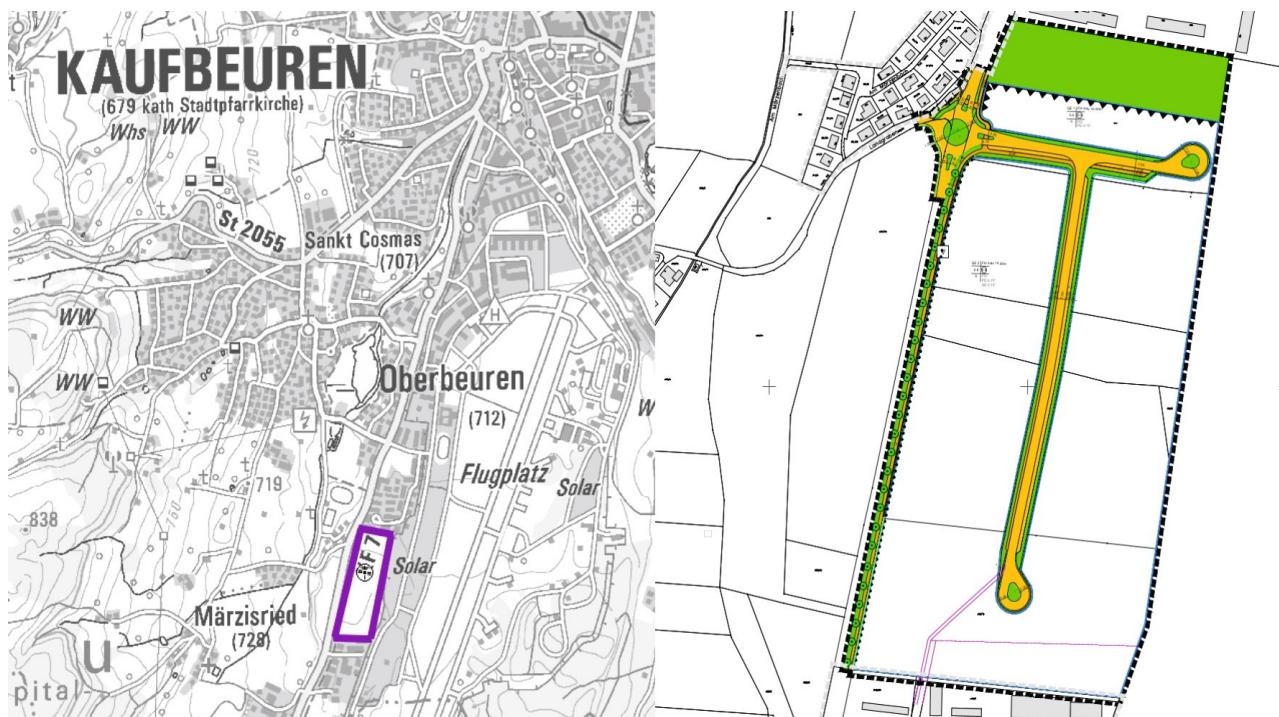


Abb. 1: Lage des Plangebiets farblich markiert

1.1. Datengrundlagen

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu der geplanten Maßnahme wurden die nachfolgend aufgelisteten Quellen verwendet:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web); Angaben zur Biotoptkartierung;
- Stadtplanung und Bauordnung – Sachgebiet Stadtplanung, Stadt Kaufbeuren, Bebauungs- und Grünordnungsplan „Im Hart Nord“, Maßstab 1 : 1.000, o.J.
- eigene Vor-Ort-Einsichten am 14.05., 13.06. und 05.07.2024.

1.2. Methodisches Vorgehen

Durch den Kurzbeitrag soll geklärt werden, ob durch das geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auf den Naturhaushalt bzw. eine Betroffenheit von Arten(gruppen) zu erwarten sind. Die Einstufung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Planbereichs erfolgt auf Grundlage der unter Punkt 1.1 angegebenen Quellen.

Im Zusammenhang mit der Planung kommt der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Tragen. Da bei möglichen Bebauungen evtl. in vorhandene Biotopstrukturen eingegriffen wird und sich Nutzungsformen dauerhaft ändern können, ist zu klären, ob streng oder besonders geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sein können und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG für europarechtlich streng und besonders geschützte Arten erfüllt sind. Daraus können sich verfahrenstechnische Konsequenzen nach §§ 44, 45 sowie nach § 67 BNatSchG ergeben.

Zur Einschätzung wird das potenzielle Artenspektrum ermittelt und die relevanten Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit betrachtet. Dies erfolgt mit Hilfe von vorhandenen Gebietsdaten und/oder durch Ermittlung der Habitatpotenziale im Zuge einer Übersichtsbegehung. Sind artenschutzrechtliche Konflikte potenziell möglich, sind für die betroffenen Arten vertiefende Erhebungen erforderlich. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden, werden in einem weiteren Schritt - falls erforderlich - Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

2. Ergebnis

Bei dem Plangebiet handelt es sich ausschließlich um eine Intensivwiese mit mehreren Schnitten pro Jahr und Düngerausbringung. Artengruppen, die in irgendeiner Form (Lebensraum, Fortpflanzungshabitat etc.) auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland oder Moorstandorte angewiesen sind, wie artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen, können mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden. Dies trifft auch auf Arten bzw. Artengruppen zu, bei denen stehende bzw. fließende Gewässer Teil- und/oder Gesamthabitate (Nahrung, Rast, Fortpflanzung, Beuterevier usw.) darstellen. Hierzu zählen Amphibien, Fische, Krebse, Libellen, Wassermollusken bzw. wassergebundene Vögel (u.a. Enten, Gänse, Schwäne etc.). Auf Grund dem Fehlen geeigneter aquatischer Lebensräume können seltene oder besonders schützenswerte Vertreter dieser Gruppen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Dies trifft auch auf Arten zu, die an größere und/oder kleinere Gehölzbestände gebunden sind bzw. in größeren zusammenhängenden Wäldern heimisch sind.

Vertreter dieser Gruppen kommen aus Mangel an entsprechenden Habitatflächen im Plangebiet nicht vor, höchstens als Nahrungsgast oder auf dem Zug sind sie ggf. anzutreffen.

Als einzige planungsrelevante Artengruppe kommt daher nur die der Vögel in Frage. Auf Grund der intensiven Bewirtschaftungsform und Grünlandnutzung ist die Fläche für typische Boden- bzw. Wiesenbrüter nicht geeignet. Lediglich bei und nach der Mahd fanden sich Nahrungsgäste auf der Fläche.

Durch das Vorhaben wird in einen Lebensraum (hier Intensivwiese) eingegriffen. Aufgrund des vorhandenen Datenmaterials können die Auswirkungen auf seltene bzw. besonders schützenswerte Vertreter der jeweiligen Artengruppe wie folgt zusammengefasst werden:

Artengruppe	Vorkommen geschützter Arten	Auswirkungen durch die Maßnahme
Fledermäuse	keine Quarturvorkommen, Durchflug von Einzeltieren pot. möglich	Auswirkungen nicht gegeben
Kriechtiere	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Lurche	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Fische	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Libellen	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Käfer	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Tagfalter	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Nachtfalter	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Heuschrecken	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Schnecken	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Muscheln	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Vögel	lediglich Rast- und Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen	Auswirkungen nicht gegeben
Pflanzen	keine Vorkommen saP-relevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben

Tab. 1: Zusammenfassung der Auswirkungen

3. Artenschutzrechtliches Fazit

Durch die Begehungen des Plangebietes sollte geprüft werden, ob für planungsrelevante Tierarten eine Betroffenheit gegeben ist und ob Verbotstatbestände bei Umsetzung des Vorhabens erfüllt werden. Wäre dies der Fall, dann ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten erforderlich.

Durch das Bauvorhaben wird in den Lebensraum „Intensivwiese“ eingegriffen. Der Planbereich ist aus faunistischer Sicht nur von geringer Wertigkeit. Sehr seltene oder besonders schützenswerte Arten werden nicht erwartet. Deutliche Schädigungen bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind durch das Vorhaben nicht gegeben. Auch die Schädigung und/oder Störung von Individuen kann durch entsprechende Vorkehrungen (z.B. Terminierung der Baufeldräumung) vermieden werden. Somit sind durch das Bauvorhaben ausgelöste Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten. Signifikante Beeinträchtigungen der lokalen Vogel-Populationen sind durch den Verlust der Intensivfläche nicht gegeben.

Bei einer entsprechenden Ein- und Begrünung der Freiflächen und Umsetzung ökologischer Bestandteile an den Gebäuden (z.B. Dächer mit arten- und blütenreicher Extensivbegrünung, Fassadenkästen für Fledermäuse und Kleinvögel etc.) kann der Nahrungshabitatverlust kompensiert und die Biodiversität gefördert werden.